

NABU Nordvorpommern
Bahnhofstraße 2
18356 Barth
Tel.: 038231/77793



Hansestadt Stralsund, Bauamt
Postfach 2145
18408 Stralsund

Ralf Schmidt
(Diplom-Biologe)

Tel.: 038231/77793
info@NABU-NVP.de

Fax: 03831/25252623, AWunderlich@stralsund.de

Barth, den 21.7.2017

B-Plan Nr. 21 „Wohngebiet nördl. Hermann-Burmeister-Str.“; Vorentwurf

hier: Stellungnahme des NABU M-V nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 63 (2) Nr. 2 BNatSchG i.R.d. frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB und Nachbargemeinden in der Auslegungsfrist vom 3.7. bis 21.7.2017 (Stellungnahmefrist: 21. Juli 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dankend für die Beteiligung bringen wir Im Auftrag des NABU M-V folgende Einwände vor.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 21 (rot) im Jahr 2001.

Das ca. 11.700 m² große B-Plangebiet bezieht Außenbereichsflächen ein. Festgesetzt würde eine zulässige Grundfläche von 2.704 m² (mit Verkehrsflächen bis zu 5.963 m², < 10.000 m²).

1. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten inzwischen naturschutzrechtliche Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, „als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“. Im Verfahren nach § 13b BauGB auch für Außenbereichsflächen.

Eine solche Außerkraftsetzung der gesetzlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzpflicht für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Außenbereich (bewährtes Verursacherprinzip) quasi „per Dekret“ widerspricht jedem gesunden Menschenverstand. Stets ist notwendig und war es möglich, erhebliche Umweltauswirkungen bei der Bebauung einer unversiegelten Fläche des Außenbereichs, vor allem wie hier unmittelbar am Stadtrand, zu kompensieren.

Gerade diese Fläche zwischen Innen- und Außenbereich ist ökologisch bedeutsam. Hier wurde der Übergang aus Gründen der Stadtbildgestaltung und der Biotopvernetzung bereits eingegrünt. Dies entspricht auch den Wünschen der Bevölkerung.

Über spezifische Gestaltungsmaßnahmen mit multifunktionaler Wirkung lässt sich die absurde Regelung des § 13a BauGB als Selbstverpflichtung noch halbwegs abpuffern: Zumindest die Grünfläche (öffentlich, Spielplatz) sollte in diesem Sinne mit einem ökologisch wirksamen, vollbesonnenen Krautsaum im Anschluss an den vorhandenen Gehölzmantel ausgestattet werden. Auf diese Weise kann die Grünfläche ihrer zeitgemäßen Bedeutung und Funktion als wohngebietsnaher Naturerlebnisraum gerecht werden. Eine großzügige Ausstattung mit kostspieligen Spielgeräten sollte dementsprechend unterbleiben.

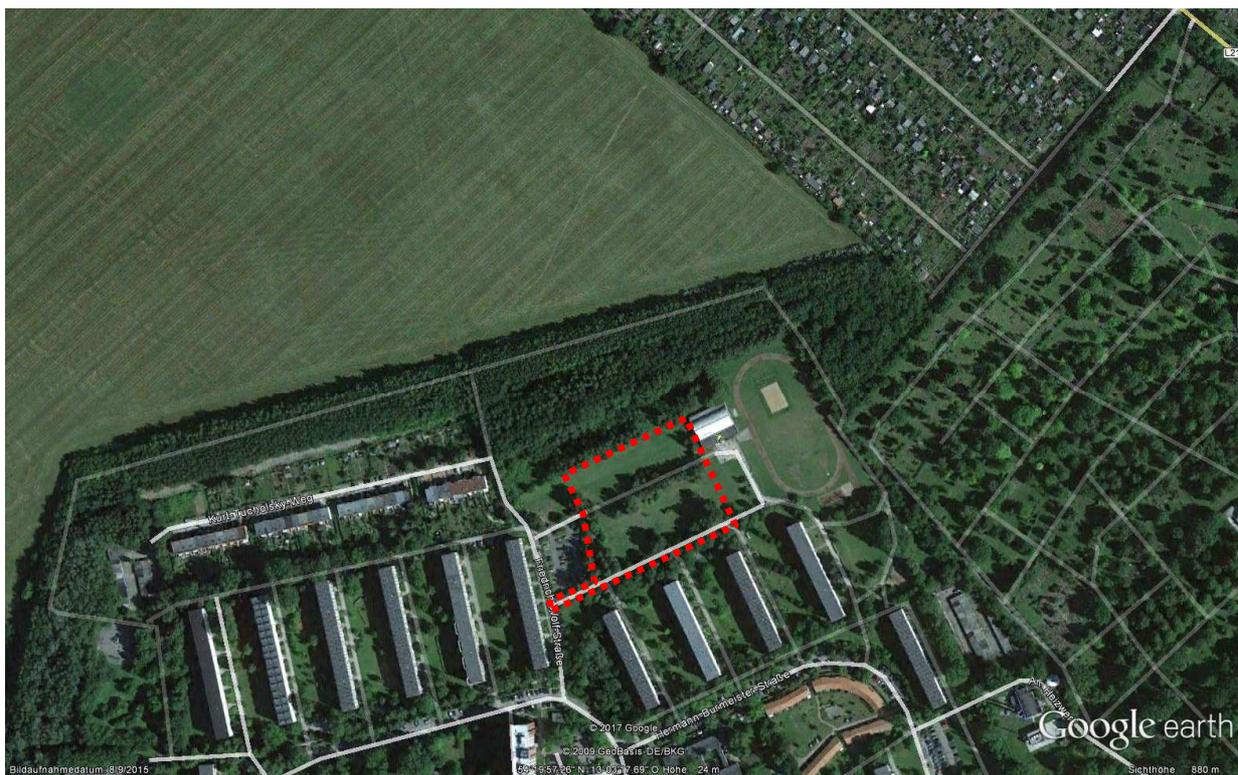
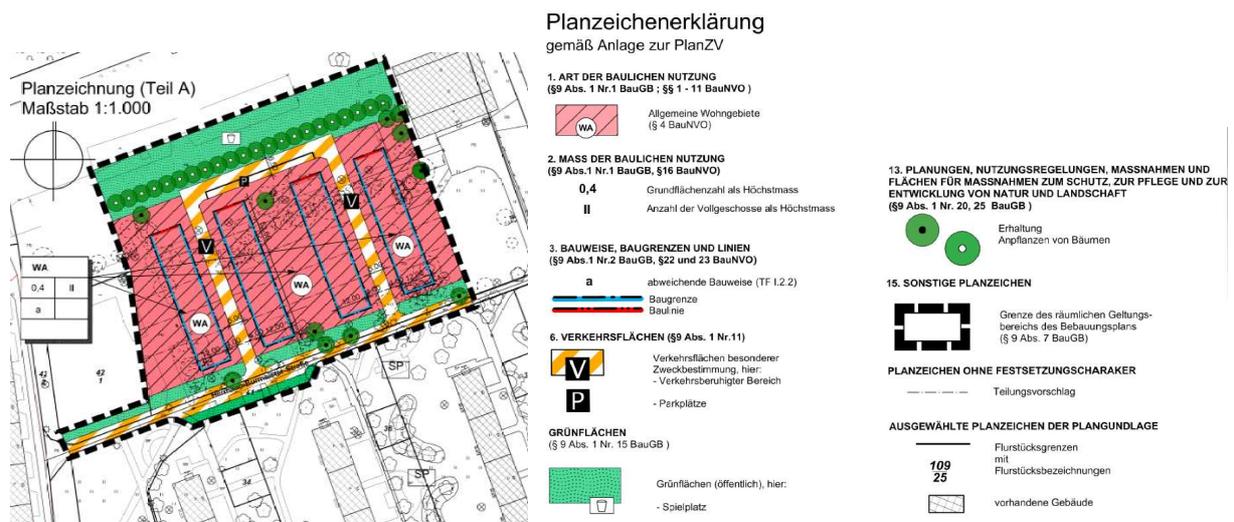


Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 21 (rot) im Jahr 2015.



Abb. 3: städtebaulicher Entwurf (Stand: Juni 2017)



2. Zwar sind 22 Ersatz-Pflanzstandorte für die voraussichtlich zu fällenden 57 ausgleichspflichtigen Bäume entlang der nördlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Diese Pflanzstrecke ist aber nur 105 m „kurz“, d.h. rechnerisch wären im Durchmesser nur rund 5 Meter für die Entfaltung der ausgewachsenen Baumkronen verfügbar. Dies ist zu gering, die Pflanzabstände – übrigens noch zu benennender Baumarten – sind deutlich auf > 10 m zu vergrößern. Entsprechend mehr Pflanzstandorte sind erforderlich.